

Kurzbeschreibung der möglichen Merkzeichen:

Merkzeichen G

Der Ausweisinhaber ist in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt.

Nachteilsausgleich: Wertmarke (i.d.R. gegen Entgelt) für die Freifahrt im öffentlichen Nahverkehr **oder** 50% KfZ-Steuerermäßigung.

Merkzeichen aG

Der Ausweisinhaber ist außergewöhnlich gehbehindert.

Nachteilsausgleich: Wertmarke (i.d.R. gegen Entgelt) für Freifahrt im öffentlichen Nahverkehr **und** KfZ-Steuerbefreiung **sowie** Parkberechtigung auf Schwerbehindertentparkplätzen.

Für das Parken auf den Schwerbehindertentparkplätzen ist der sog. „Blaue Parkausweis“ erforderlich, der bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde unter Vorlage des Schwerbehindertenausweises beantragt werden kann.

Merkzeichen H

Der Ausweisinhaber ist hilflos.

Nachteilsausgleich: Kostenfreie Wertmarke für Freifahrt im öffentlichen Nahverkehr **und** KfZ-Steuerbefreiung.

Merkzeichen BL

Der Ausweisinhaber ist blind.

Nachteilsausgleich: Kostenlose Freifahrt im öffentlichen Nahverkehr **und** KfZ-Steuerbefreiung **und** Parkberechtigung auf Schwerbehindertentparkplätzen.

Merkzeichen GL

Der Ausweisinhaber ist gehörlos.

Nachteilsausgleich: Wertmarke (i.d.R. gegen Entgelt) für Freifahrt im öffentlichen Nahverkehr **oder** KfZ-Steuerermäßigung um 50%.

Merkzeichen B

Die Berechtigung zur **Mitnahme einer Begleitperson** ist nachgewiesen.

Nachteilsausgleich: Die Begleitperson kann mit öffentlichen Verkehrsmitteln in Begleitung des Ausweisinhabers unbegrenzt frei fahren (für ICE-Benutzung wird evtl. Zuschlag erhoben- Auskünfte erteilt die Deutsche Bahn)

Merkzeichen RF

In der Regel Ermäßigung der Rundfunkgebühren auf ein Drittel der Normalgebühr.

Für bestimmte Menschen, die zwar behindert, aber nicht schwerbehindert sind

(GdB weniger als 50, also GdB 30 und 40), gibt es auf Antrag Bescheinigungen, die vom Versorgungsamt zur Inanspruchnahme von Rechten und Nachteilsausgleichen ausgestellt werden (z.B. für einen Steuerfreibetrag). Voraussetzung hierfür ist, dass die Behinderung zu einer **dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit** geführt hat und dies im Bescheid ausdrücklich bestätigt wird.

Nähere Informationen enthalten die beim Versorgungsamt erhältlichen Merkblätter.

Bei Fragen zur Antragstellung und zur Schwerbehinderung oder zu den medizinischen Voraussetzungen für die Feststellung von Merkzeichen usw. geben die Bediensteten des Versorgungsamts gerne persönlich oder telefonisch Auskunft.